



BERLINER SPORTCLUB

Eintracht / Südring 1931 e. V.

Satzung

Fassung vom 21.02.2025

Inhalt

§1 Name, Sitz	2
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Geschäftsjahr	3
§5 Rechte und Pflichten	3
§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§7 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge	4
§8 Rechte der Mitglieder	4
§9 Maßregelung	5
§10 Organe	5
§11 Stimmrecht bei Versammlungen	6
§12 Mitgliederversammlungen	7
§13 Protokoll	7
§14 Abteilungen	7
§15 Ehrungen	8
§16 Auflösung	8
§17 Austritt einer Abteilung oder juristischen Person	8





BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

§1 Name, Sitz

Der Berliner Sport-Club Eintracht/Südring 1931 hat seinen Sitz in Berlin und umschließt als Sport-Club alle Sportarten, für die er Abteilungen oder Gruppen unterhält.

Der Verein ist am 15.7.1931 gegründet worden. Er hieß zunächst Freie Sport-Vereinigung Fichte und wurde im Juni 1935 in Sport-Club Südring 1931 umbenannt. Durch Vereinigung mit dem BFC. Eintracht am 28.8.1954 wurde sein Name in BSC. Eintracht/Südring 1931 geändert. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter Nr. 95 VR 3563 Nz eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, alle Sportarten, für die er Abteilungen oder Gruppen unterhält zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist politisch, ethnisch und religiös neutral, er vertritt den Amateurgedanken Der BSC Eintracht/Südring bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der BSC Eintracht/Südring verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ausgeübt werden.



BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin. Der Verein oder die jeweilige Abteilung können Mitglieder der Fachverbände sein.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§5 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie der Abteilungen, werden durch diese Satzung bzw. in den Beitragsordnungen der einzelnen Abteilungen geregelt.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder juristischer Personen erringen den gleichen Status, wie Mitglieder der Abteilungen.

Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn nach schriftlicher Beantragung durch das Eintrittsformular, die entsprechende Abteilung die Aufnahme bestätigt hat und die erste fällige Zahlung geleistet wurde

Die Mitgliedschaft gliedert sich in aktive und passive Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.

Der Austritt kann grundsätzlich nur in schriftlicher Form (Brief oder per E-mail) jeweils 6 Wochen zum Quartalsende (z. B. 15.2. zum 31.3.) erfolgen. Das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum der E-mail ist entscheidend. Der Austritt wird in schriftlicher Form (Brief oder E-mail) von der entsprechenden Abteilung bestätigt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt in vorgenannter Form,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung des Vereins, einer Abteilung, oder juristischen Person,
- d) durch Tod.

Der Ausschluss kann durch Beschluss eines Abteilungsvorstandes erfolgen, bei juristischen Personen nur durch Beschluss des Hauptvorstandes. Gegen diesen Beschluss hat das



BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

Mitglied das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Hauptvorstand. Juristische Personen an die Mitgliederversammlung, die dazu einberufen werden muss. Die Beschwerde hat bis max. 30 Tage nach Zusendung des Beschlusses zu erfolgen.

Ein Mitglied des Vereins kann insbesondere in den nachstehend aufgeführten Fällen ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die in dieser Satzung vorgesehenen Pflichten gröblichst verletzt und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt,
- b) wenn das Mitglied gegen Gesetze, die Grundsätze dieser Satzung oder die Gesetze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft in gröblicher Weise verstößt.
- c) wenn Beitragsrückstände länger als 6 Monate bestehen, die zum Ausschluss berechtigen, diese können in den Beitragsordnungen der Abteilungen vorgesehen werden

Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen werden kann, entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Abteilungsvorstand. Berufungsinstanz ist der Hauptvorstand.

Bei Ausschluss eines Mitglieds bleiben etwaige Beitragsrückstände bestehen.

§7 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühren und die Monatsbeiträge werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt. Für juristische Personen von deren Hauptversammlungen. Die Mitgliedsbeiträge in den Abteilungen und juristischen Personen sind bis zum 1. eines jeden Monats spätestens zu zahlen. Abweichende Regelungen können in einer Beitragsordnung der einzelnen Abteilungen geregelt werden.

Von den Beiträgen in den Abteilungen und juristischen Personen erfolgt eine Abgabe an den Hauptverein. Die Höhe dieser Abgabe wird vom erweiterten Hauptvorstand festgelegt.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Abteilungen und juristischen Personen sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes und der Gegebenheiten an Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.



BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

§9 Maßregelung

Mitglieder (natürliche Personen), welche gegen Gesetze, die Satzung oder die Grundsätze der Sportkameradschaft verstoßen, können vom Abteilungsvorstand bzw. Vorstand juristischer Personen auf Antrag bestraft werden, wie z.B.

- durch Ausschluss vom Training
- durch Ausschluss von Sportveranstaltungen
- durch Ausschluss von Wettkämpfen
- durch Platz- bzw. Hausverbote
- durch Vereinsausschluss

Berufungsinstanz ist der Hauptvorstand.

§10 Organe

Der Verein wird verwaltet durch

- a) die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins (Hauptversammlung)
- b) den Hauptvorstand, bestehend aus 1. u. 2. Vorsitzenden, Kassierer, Geschäftsführer, Jugendwart, Sportwart und Kinderschutzbeauftragten, es kann zusätzlich ein Beisitzer gewählt werden. Der Beisitzer erhält volles Stimmrecht.
- c) den erweiterten Hauptvorstand, bestehend aus dem Hauptvorstand und den Vorständen der Abteilungen bzw. juristischen Personen
- d) Vorstandssitzungen der einzelnen Abteilungen bzw. juristischen Personen
- e) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen bzw. juristischen Personen
- f) je zwei Kassenprüfern.

Die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen können Ausschüsse einsetzen.

Die Hauptversammlung tritt jährlich im 1. Quartal zusammen. Sie ist 4 Wochen vorher schriftlich (per Brief oder E-mail) einzuberufen. Hauptvorstand und Ausschüsse erstatten auf ihr Bericht. Neuwahlen finden jeweils für 2 Jahre statt.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Hauptvorstandes vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und sind einzeln vertretungsberechtigt.



BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

Dem Hauptvorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Hauptvorstand besteht aus dem Hauptvorstand 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Hauptsportwart, dem Jugendwart, dem Kinderschutzbeauftragten, dem Beisitzer und je einem Vertreter einer jeden Abteilung und juristischen Person.

Die Abteilungsvorstände und Vorstände der juristischen Person bestehen grundsätzlich aus 7 Personen, wobei der Jugendleiter Mitglied des Vorstandes sein muss. Die Wahlen gelten ebenfalls für 2 Jahre, jedoch ist in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist 4 Wochen vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) einzuberufen. Vorstand und Ausschüsse erstatten auf ihr Bericht.

Wählbarkeit des Vorstands

In einen Vorstand können ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jugend-Abteilungen unterstehen in der Regel den Abteilungsvorständen und Vorständen der juristischen Personen. Sie können eine besondere Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse, Bücher und Belege zu prüfen, und dem Abteilungsvorstand bzw. dem Hauptvorstand darüber zu berichten.

§11 Stimmrecht bei Versammlungen

Minderjährige Vereinsmitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr an Sitzungen und Abstimmungen des Vereins teilnehmen. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern. Die Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen ist ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten. Jegliche Vertretung minderjähriger Mitglieder durch ihre Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen können nur in den Hauptversammlungen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.



§12 Mitgliederversammlungen

Anträge sind immer schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen. Für die Hauptversammlung sind Anträge 2 Wochen vorher zu stellen, andernfalls bedürfen sie als „dringlich“ einer besonderen Zustimmung (2/3-Mehrheit) bedürfen. Einem Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist innerhalb 4 Wochen Folge zu leisten, wenn mindestens 10% der Mitgliedschaft des Hauptvereins bzw. der jeweiligen Abteilung dies beantragen. Ohne besonderen Antrag sind auf den Jahresversammlungen zu verhandeln:

- a) die Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
- b) die Kassen- und Revisionsberichte,
- c) die Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Kassenprüfer Die Tagesordnung der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung bedarf jeweils der Zustimmung der Mitglieder.

Abstimmungen sind per Handzeichen und auf besonderen Antrag per Stimmzettel durchzuführen.

§13 Protokoll

Über jede Hauptversammlung, Hauptvorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§14 Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen und juristische Personen sind grundsätzlich in sich selbständig. Sie regeln alle anfallenden Aufgaben bezüglich der Mitgliedschaft und ihre finanziellen Angelegenheiten eigenständig. Ihre Beschlüsse dürfen jedoch nicht in Widerspruch zu den vorstehenden Paragraphen stehen. Ein Eingriff in die finanzielle und sportliche Selbständigkeit der Abteilungen ist in begründeten Ausnahmefällen durch den geschäftsführenden Vorstand möglich.

Die einzelnen Abteilungen können sich Beitragsordnungen geben.



BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

§15 Ehrungen

Der Verein kann verdiente Mitglieder ehren. Diese Ehrungen werden in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung erfolgen, in der die Zustimmung aller Abteilungen mit je 3/4 -Mehrheit erforderlich ist.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§17 Austritt einer Abteilung oder juristischen Person

Der Austritt einer Abteilung oder juristischen Person ist mit einjähriger Kündigung nur möglich, wenn in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung dieser Abteilung oder juristischen Person 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden dafür sind.

Die Mitnahme des Vereinsnamens (oder eines Teils desselben) ist keinesfalls möglich.



BSC Eintracht / Südring 1931 e.V.

Für die Vollständigkeit Und Richtigkeit dieser Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand vertreten durch den 1. Vorsitzenden Mathias Witte und den 2. Vorsitzenden Florian Rhode verantwortlich.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender